



UVG-Revision – Änderungen per 1.1.2017

Die Revision der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) bringt Änderungen bei den Leistungen, neue Regelungen zur Verhinderung von Überentschädigungen, Vorschriften zur Finanzierung des UVG und zur Verhütung von Berufsunfällen. Neue Aspekte der Organisation und Corporate Governance der Suva fliessen ein.

■ Von Beatrix Bock

Das UVG gibt es seit 1984, und die erste Revision konnte nun im 2. Versuch umgesetzt werden. Zu kontrovers waren die verschiedenen Ansichten zur ursprünglichen Vorlage, weshalb sich die Revision auf unbestrittene Aspekte beschränkt. Die wesentlichen Punkte sind:

Schliessung Lücke bei Arbeitsbeginn

Neu beginnt der Versicherungsschutz **mit Beginn des Arbeitsvertrags**, und zwar am Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals ein Lohnanspruch besteht. In jedem Fall beginnt der Versicherungsschutz im Zeitpunkt, an dem der Arbeitnehmende sich auf den Weg zur Arbeit begibt. Für Arbeitslose startet die Versicherung mit dem Tag, an dem erstmals die Anspruchsvoraussetzungen der Arbeitslosenversicherung erfüllt sind oder Entschädigungen bezogen wurden.

Verlängerung Nachdeckung bei Austritt

Die Versicherung endet neu mit dem **31. Tag** (bisher 30. Tag), an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört, und für arbeitslose Personen mit dem **31. Tag** (bisher 30. Tag) nach dem Tag, an dem letztmals die Anspruchsvoraussetzungen der Arbeitslosenversicherung erfüllt oder Entschädigungen bezogen wurden.

Dauer Abredeversicherung

Die Abredeversicherung kann neu durch besondere Abrede bis zu **sechs Monaten** (bisher 180 Tage) verlängert werden.

Unfallähnliche Körperschädigungen

Das UVG bezeichnet explizit Körperschädigungen, bei welchen davon ausgegangen wird, dass eine **unfallähnliche Körperschädigung** vorliegt. Es handelt sich dabei um

Knochenbrüche, Verrenkungen von Gelenken, Meniskusrisse, Muskelrisse, Muskelzerrungen, Sehnenrisse, Bandläsionen und Trommelfellverletzungen. Der UVG-Versicherer wird bei diesen Verletzungen **leistungspflichtig, sofern er nicht den Nachweis erbringt**, dass die Körperschädigung vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen ist.

Pflegeleistungen und Kostenvergütungen

Die heute sehr verbreitete ambulante Behandlung in Spitälern wurde bisher im Gesetz nicht erwähnt, was nun nachgeholt wurde. Ebenso wird die Hauspflege bezahlt, ohne dass der Versicherte sich an den Kosten beteiligt. Die Anpassung der Hauspflege trägt den Mindestnormen des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit (EOSS) Rechnung, welche die Schweiz ratifiziert hat.

Überentschädigung Invalidenrenten

Weiterhin werden die UVG-Invalidenrenten bis zum Tod der versicherten Person bezahlt. Sofern gleichzeitig eine IV- oder AHV-Rente ausgerichtet wird, wird die UVG-Invalidenrente gekürzt, wenn die zwei Renten zusammen 90% des versicherten UVG-Verdienstes übersteigen. Dabei wird die Invalidenrente der beruflichen Vorsorge nicht einbezogen. Hingegen kann die Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge gekürzt werden, wenn die Leistungen zusammen mit der IV oder AHV 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Im Rentenalter erfolgt keine Kürzung der Altersrente der beruflichen Vorsorge mit der Folge, dass die Unfallrentner/innen wesentlich mehr bezogen, als ohne Unfall pensionierte Rentner/innen. Das **Leistungsziel** der beruflichen

Vorsorge (angestrebt 60%) wurde **massiv übertroffen**. Verschiedene Bezüger/innen erzielten im Alter deutlich mehr als 100% des ursprünglichen Verdienstes. Die neuen Bestimmungen zielen darauf ab, die Überentschädigung im Rentenalter zu reduzieren:

Neue Bestimmungen im Rentenalter

Keine UVG-Renten mehr für Unfälle im Rentenalter

Bei Änderung des Invaliditätsgrades keine Revision mehr im Rentenalter ab Bezug der AHV-Altersrente, jedoch spätestens ab Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters

Bei Erreichen des Rentenalters erfolgt eine Rentenkürzung bei Unfällen nach Alter 45:

- Für jedes volle Jahr, ab 45 bis zum Unfallzeitpunkt, beträgt die Kürzung 2%, sofern der Invaliditätsgrad mindestens 40% beträgt, höchstens jedoch 40%.
- Für jedes volle Jahr, ab 45 bis zum Unfallzeitpunkt, beträgt die Kürzung 1%, sofern der Invaliditätsgrad unter 40% liegt, höchstens jedoch 20%

Anwendung auch bei Rückfällen und Spätfolgen von Unfällen vor Alter 45, wenn die Arbeitsunfähigkeit nach dem Alter 60 eingetreten ist.

Übergangsregel für Personen, die am 1.1.2017 weniger als 12 Jahre vor der Pensionierung stehen:

- weniger als 8 Jahre: keine Kürzung
- weniger als 12 Jahre: teilweise Kürzung

Anpassung der Kürzungsregel in der beruflichen Vorsorge: kein Ausgleich der gekürzten UVG-Renten

Integritätsentschädigung

Bei Versicherten mit einer Berufskrankheit in Form eines asbestbedingten Mesothelioms entsteht der Anspruch auf eine **Integritätsentschädigung** neu zum Zeitpunkt der Diagnosestellung und nicht mehr zum Zeitpunkt der Festsetzung der Rente.

Hinterlassenenrenten

Es besteht **keine Leistungseinschränkung für die Hinterlassenenrente** mehr, wenn ein schwer verunfallter Versicherter nach dem Unfall heiratet. Auch die Regelung wurde gestrichen, dass die Rente oder die Abfindung des überlebenden Ehegatten gekürzt oder verweigert wird bei schwerwiegender Verletzung der Pflichten gegenüber den Kindern. Beide Regeln widersprachen internationalem Recht.

Leistungspflicht bei mehreren Unfallereignissen

Derjenige Versicherer, der dem Auftreten der Unfallfolgen **in zeitlicher Hinsicht am**



nächsten steht, erbringt bei mehreren Unfallereignissen Leistungen im Sinne von Vorleistungen.

Unfallverhütung

Ausländische Firmen werden verpflichtet, Unfallverhütungsbeiträge zu entrichten, wenn Mitarbeitende Arbeiten in der Schweiz ausführen, ohne dem UVG zu unterstehen. Betroffen davon sind **Grenzgänger/innen (mit Unterstellung im Wohnsitzland) und Personen mit einem Entsendestatus**. Die Ausführung von Arbeiten mit besonderen Gefahren kann überdies vom Nachweis einer spezifischen Ausbildung abhängig gemacht werden.

Gesetzliche Verankerung des Kündigungsrechts

Bei Erhöhungen des Nettoprämienatzes oder des Prämienzuschlages für Verwaltungskosten kann der Arbeitgeber den UVG-Vertrag kündigen, ohne dass dafür eine spezielle Vertragsklausel bestehen muss.

Weitere Anpassungen

Es wurden des Weiteren Bestimmungen zur UVG-Finanzierung geändert, Begriffe angepasst und die auf freiwilliger Basis praktizierte Finanzierung der Teuerungszulagen im Gesetz festgelegt. Die noch vorhandenen Bestimmungen zum seit 1. Januar 2007 nicht mehr angewendeten Gemeinschaftstarif wurden entfernt. Die Zusammensetzung der eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) wurde angepasst und um Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite erweitert. Die Unfallversicherung der arbeitslosen Personen (UVAL) wurde im UVG verankert. Ausserdem wurde ein Ereignislimit für Grosseereignisse eingeführt und dazu neu ein Ausgleichsfonds bei der Ersatzkasse eingerichtet.

Suva

Der bisherige Verwaltungsrat wurde in **Suva-Rat** umbenannt, welcher die Verantwortung trägt und Organstellung hat. Der Suva-Rat umfasst 40 Personen (bisher 25 Personen). Die Aufgaben sind detailliert geregelt. Die Mitglieder der Organe der Suva legen im Rahmen ihrer Sorgfalts- und Treuepflicht ihre Interessenbindungen gegenüber den Wahlorganen offen.

EMPFEHLUNG

Aufgrund der verschiedenen Änderungen sind die Versicherteninformationen und Merkblätter anzupassen sowie die Formulare Abredeversicherung auszutauschen:

Alt	Neu
Versicherungsbeginn ab Arbeitsantritt	Versicherungsbeginn ab Beginn Arbeitsvertrag
Nachdeckung 30 Tage	Nachdeckung 31 Tage
Abredeversicherung bis 180 Tage	Abredeversicherung bis maximal 6 Monate

Die Informationspflicht des Arbeitgebers bei Austritt bleibt unverändert.

Ebenso sind die Versicherungsverträge zu überprüfen:

Verträge	Aktion
Verträge mit Deckung ab Arbeitsvertrag bis Arbeitsantritt	Die Verträge fallen per 1.1.2017 dahin, da das Risiko aus dem UVG gedeckt wird und sofern der Arbeitgeber eine solche für das Personal abgeschlossen hat. Hat der Arbeitnehmende solche Verträge abgeschlossen, fallen die Verträge per 1.1.2017 dahin, sofern auf diesen Zeitpunkt oder innerhalb von sechs Monaten danach schriftlich der Rücktritt vom Vertrag erklärt wird.
Nachdeckung UVG-Zusatzversicherung	Vertrag anpassen: Nachdeckung von 30. auf 31. Tag verlängern, sofern keine automatische Anbindung an das UVG

Das gesetzliche Kündigungsrecht ist künftig bei Erhöhung des Nettoprämienatzes oder des Prämienzuschlages für Verwaltungskosten zu beachten.

Die **Nebentätigkeiten der Suva** wurden im Gesetz geregelt:

- Führung von Rehabilitationskliniken
- Schadenabwicklung für Dritte
- Entwicklung von Sicherheitsprodukten und deren Verkauf
- Beratung und Ausbildung im Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung

Die Zuständigkeit der Suva bei gewerblichen Verkaufsbetrieben ohne Produktion (Optikergeschäfte, Bijouterie- und Schmuckgeschäfte, Sportartikelgeschäfte ohne Kanten- und Belagsschleifmaschinen, Radio- und Fernsehgeschäfte ohne Antennenbau, Innendekorationsgeschäfte ohne Bodenleger- und Schreinerarbeiten) wurde im Gesetz präzisiert.

Ausblick

Insgesamt wurde eine zweckmässige Anpassung des UVG vorgenommen, und Bewährtes wurde beibehalten. Allerdings wurden Themen wie Wahlmöglichkeit der Wartefrist beim Taggeld, Anpassung des Mindestinvaliditätsgrades an die IV oder die Senkung des höchstversicherten Verdienstes nicht weiter verfolgt. Damit bleiben weiterhin Unterschiede zwischen AHV/IV, beruflicher Vorsorge, UVG

und Krankentaggeld. Die Revisionsmöglichkeiten sind noch nicht ausgeschöpft. Die ersten Erfahrungen mit der UVG-Revision werden gemacht – mit Spannung darf auf die weitere Entwicklung geschaut werden.

LITERATURTIPP

- Zusatzbotschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung
- Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung

QUELLEN

- UVG, UVV
- Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung
- Zusatzbotschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung



AUTOR

Beatrix Bock ist Kundenberaterin bei Kessler & Co AG. Die Sozialversicherungsexpertin ist Geschäftsführerin der Sozialversicherungswelt GmbH und Dozentin. Kürzlich publizierte sie das «Lehrbuch berufliche Vorsorge».